

**Technische  
Anschlussbedingungen  
für den Anschluss an die  
Wasserversorgung  
gemäß  
AVBWasserV  
(TAB Wasser)**

## 1. Geltungsbereich

Den Technischen Anschlussbedingungen (TAB Wasser) der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG (ENRW) liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 zugrunde. Ferner gelten die Ergänzenden Bedingungen der ENRW zur AVBWasserV sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Form.

Die TAB Wasser gelten für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von allen Wasser-Kundenanlagen, die an das Versorgungsnetz der ENRW angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Die TAB Wasser gelten in Verbindung mit dem DVGW-Regelwerk und den einschlägigen DIN-Normen in ihrer zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Fassung. Sie legen technische Anforderungen im Sinne von § 17 AVBWasserV fest.

Fragen über die Auslegung und Anwendung dieser TAB Wasser sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der ENRW zu klären. In begründeten Einzelfällen kann die ENRW Abweichungen von der TAB Wasser gewähren bzw. verlangen.

Die TAB Wasser treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden TAB Wasser treten am gleichen Tag außer Kraft.

## 2. Versorgungsgebiet, Versorgungsdruck und Wasserqualität

- a) Das Versorgungsgebiet der ENRW umfasst die Stadt Rottweil inklusive ihrer Teilorte Bühlingen, Neufra, Gölldorf, Feckenhausen, Zepfenhan, Neukirch, Vaihingerhof, Hochwald und Hausen.
- b) Der Versorgungsdruck am anzuschließenden Objekt, unter dem die ENRW das Wasser bereitstellt, wird auf Anfrage von der ENRW mitgeteilt. Die Angaben „Ruhedruck“ und „Fließdruck“ beziehen sich jeweils auf die aktuellen Betriebsverhältnisse im angefragten Bereich.
- c) Die Wasserqualität, die Wasserhärte und geeignete Werkstoffe für die Trinkwasserinstallation können der Internet-Seite der ENRW ([www.enrw.de](http://www.enrw.de)) entnommen werden.

## 3. Netzanschluss

- a) Der Netzanschluss (Hausanschluss) verbindet die Kundenanlage des Anschlussnehmers mit dem Wasserversorgungsnetz der ENRW.

Er besteht aus:

- a. Netzanschlussleitung,
- b. Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes,
- c. Hauptabsperrereinrichtung (HAE).

- b) Der Netzanschluss steht gemäß § 10 Abs. 3 AVBWasserV im Eigentum und der Unterhaltungspflicht der ENRW.
- c) Die Erstellung, Änderung und Verstärkung von Netzanschlüssen ist rechtzeitig bei der ENRW zu beantragen. Dem Antrag sind Angaben über die genaue Lage, Nutzungsart, Wasserbedarf (ggf. auch Löschwasserbedarf) sowie geeignete Lagepläne des Grundstücks und Grundrisspläne des zu versorgenden Objektes beizufügen.

Die ENRW legt unter Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden folgende Inhalte fest:

- Dimension des Netzanschlusses,
- Leitungstrasse von der Versorgungsleitung bis zum Gebäude,
- Ort und Art der Hauseinführung,
- Anforderungen an den Hausanschlussraum.

Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Werden Anschlüsse auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert oder falsch hergestellt, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten eventuell notwendiger Änderungen.

- d) Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Versorgungsnetz (bzw. vom vorverlegten Teil 1) zum Gebäude zu führen. Dies ist bei der Planung des Gebäudes zu berücksichtigen.
- e) Der Netzanschluss ist gemäß den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers zu planen und auszuführen.
- f) Die Netzanschlussleitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen bzw. Sträuchern bepflanzt werden und ist auf Dauer zugänglich zu halten. Es gilt ein Schutzstreifen von einer Gesamtbreite von 1,5 m.

Für Schäden an der Anschlussleitung, die durch Überbauung oder Bepflanzung verursacht werden, haftet der Anschlussnehmer. Zusätzliche Kosten, die durch Überbauung oder Bepflanzung z.B. bei Instandhaltung oder Erneuerung der Anschlussleitung entstehen, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

- g) Die Netzanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für wassergefährdende Stoffe eingeführt oder durchgeführt werden. Im Ausnahmefall ist für einen sicherheitstechnisch ausreichenden Schutz zu sorgen.
- h) Die ENRW haftet für Mängel an den Hauseinführungen nur im Rahmen ihrer Gewährleistungspflicht, wenn die Mängel auf nicht fachgerechte Ausführung zurückzuführen sind. Wurden Hauseinführungen durch den Anschlussnehmer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen erstellt oder nachträglich beschädigt verbleibt die Verantwortung hierfür beim Anschlussnehmer.
- i) Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten ohne Behinderung erfolgen können. Kann zum vereinbarten Termin die Herstellung des Netzanschlusses aus Gründen, die vom Anschlussnehmer oder seinen Beauftragten zu vertreten sind, nicht erfolgen, hat er die daraus entstehenden Kosten zu tragen.
- j) Erdarbeiten auf Privatgrundstücken können bauseits erfolgen. In diesem Fall trägt der Anschlussnehmer bzw. das von ihm beauftragte Unternehmen die Verantwortung für die von ihm ausgeführten Leistungen. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der für die Leistungen geltenden Normen, Regelwerke und Unfallverhütungsvorschriften. Abhängig von den besonderen baulichen Gegebenheiten vor Ort und der Tiefe der Baugrube wird auf die Notwendigkeit eines Grabenverbau hingewiesen.

Die Gewährleistung für Mängel verbleibt auch nach Abschluss der Arbeiten beim Anschlussnehmer bzw. dem beauftragten Unternehmen.

Es gelten die „Ausführungs- und Vertragsbedingungen für Eigenleistungen“. Diese sind vom Anschlussnehmer durch Unterschrift anzuerkennen und werden Bestandteil des Vertrages.

#### 4. Hauseinführung und Anschlussraum

- a) Die Netzanschlussleitung wird durch eine Hauseinführung in das Gebäude geführt. Bei der Verlegung mehrerer Sparten sollte die Mehrspartenhauseinführung (MSH) zum Einsatz kommen.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden wird der Netzanschluss über eine Einzeleinführung oder bei Mehrspartenanschlüssen durch eine Fußbodenhauseinführung (FuBo) in das Gebäude geführt. Die maximale Länge der FuBo ist bei Belegung durch Wasserrohre (PE-Schlauchware) größer Da 40 auf 6 m begrenzt. Bei Belegung mit Wasserrohren bis Da 40 darf die FuBo maximal 12 m lang sein. Es sind nur Originalverlängerungen zulässig. Der Einbau der FuBo erfolgt bauseits durch den Anschlussnehmer entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers. Örtliche Lage und technische Details sind im Vorfeld mit der ENRW abzustimmen.

Kann aufgrund nicht fachgerechter Herstellung die Netzanschlussleitung in eine bauseits erstellte Hauseinführung nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand eingezogen werden, trägt der Anschlussnehmer die hieraus entstehenden Mehrkosten.

- b) Der Netzanschluss ist in einen trockenen, belüfteten Raum (nach DIN 18012) unmittelbar an einer Außenwand des Gebäudes einzuführen. Der Anschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume erreichbar, beleuchtet und frostfrei sein.

Für die Errichtung und Instandhaltung des Anschlussraumes ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Vor Installation des Netzanschlusses müssen die endgültige Wandoberfläche sowie das endgültige Fußbodenniveau hergestellt sein.

- c) Bei unverhältnismäßig langen Hausanschlüssen, Gartengrundstücken und sofern kein geeigneter Anschlussraum zur Verfügung steht, kann die ENRW die Errichtung eines Übergabeschachtes oder Anschlusschrankes verlangen. Der Übergabepunkt bzw. die Eigentumsgrenze liegt in diesen Fällen im Schacht oder Schrank hinter der HAE.

Die Schächte oder Schränke müssen den anerkannten Regeln der Technik und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Örtliche Lage und technische Details sind im Vorfeld mit der ENRW abzustimmen.

Für die Errichtung und Instandhaltung des Schrankes oder Schachtes ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Der Anschlussnehmer hat für die Frostfreiheit zu sorgen. Übergabeschächte und Anschlusschränke verbleiben im Eigentum des Anschlussnehmers.

- d) Netzanschluss, HAE, und Messeinrichtung müssen leicht zugänglich sein und dürfen nicht der Gefahr mechanischer Beschädigung, Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, Erwärmung oder Frost ausgesetzt sein.

Der Platz für HAE und Messeinrichtung muss so bemessen sein, dass der Einbau und Austausch ungehindert erfolgen kann.

#### 5. Messeinrichtungen

- a) Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtungen werden von der ENRW festgelegt. Sie sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich und ohne Hilfsmittel geprüft bzw. abgelesen werden können. Der Zählerplatz soll möglichst unmittelbar hinter der HAE vorgesehen werden.

- b) Die Dimensionierung der Messeinrichtung erfolgt unter Beachtung der Dimensionierungsgrundsätze des DVGW-Arbeitsblattes W406 bzw. der DIN 1988-3 / DIN EN 1717 durch die ENRW.
- c) Messeinrichtungen sind Eigentum der ENRW und dürfen nur von dieser oder deren Beauftragten ein- oder ausgebaut werden.
- d) Werden Schäden an oder Verluste von Messeinrichtungen vom Anschlussnehmer oder dem Installationsunternehmen verursacht, gehen alle anfallenden Kosten entsprechend der Ergänzenden Bedingungen (7.) zu deren Lasten.
- e) Für den spannungsfreien Einbau des Zählers ist vom Anschlussnehmer bzw. dessen beauftragten Installationsunternehmen ein Zählerbügel einzubauen. Ferner sind Absperrarmaturen vor und hinter dem Wasserzähler, sowie Sicherungsreinrichtungen, Druckbegrenzer und Filter hinter dem Zählerplatz gemäß geltendem Regelwerk vorzusehen.
- f) Der Einbau von Passstücken im Zählerbügel ist nur für Montage- und Spülzwecke zulässig. Im Anschluss daran ist das Passstück zu entfernen und die Leitungen mit Stopfen zu versehen. Wird Bauwasser benötigt, ist die Setzung eines Bauwasserhahns gesondert bei der ENRW zu beantragen.

## 6. Plombenverschlüsse

Plombenverschlüsse dürfen nur von Mitarbeitern der ENRW oder deren Beauftragten geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden. In diesem Fall ist die ENRW unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Wird vom Kunden oder Vertragsinstallationsunternehmen festgestellt dass Plomben fehlen, ist dies der ENRW ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Stempelmarken oder Plomben der geeichten oder beglaubigten Messgeräte dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.

## 7. Kundenanlage

- a) Die Kundenanlage beginnt nach der HAE im Gebäude. Andere Regelungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- b) Arbeiten an der Kundenanlage dürfen, außer durch die ENRW, nur durch ins Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragene Installationsunternehmen (VIU) durchgeführt werden. Die ENRW ist berechtigt, die Kundenanlage zu überprüfen.
- c) Das VIU ist verpflichtet, sich vor Beginn der Installationsarbeiten beim Netzbetreiber über den anstehenden Versorgungsdruck zu informieren. Material und Armaturen sind entsprechend dem Druck und der Wasserqualität auszuwählen.
- d) Bei allen Arbeiten an der Kundenanlage sind die DIN 1988 sowie die DIN EN 1717 in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- e) Erdverlegte Grundstücksleitungen, die Bestandteil der Kundenanlage sind (z.B. Hinterhausversorgung), können nach Genehmigung durch die ENRW von einem nach DVGW-GW301 zertifizierten Installationsunternehmen verlegt werden. Erdverlegte Leitungen sind einzumessen und in Bestandsplänen festzuhalten. Die Pläne sind dem Anschlussnehmer auszuhändigen. Eine Kopie sollte im Eigeninteresse des Anschlussnehmers der ENRW zur Verfügung gestellt werden.
- f) Querschnitt, Art und Anzahl der Verteilungsleitungen sind in Abhängigkeit von der anzuschließenden Kundenanlage und der zu erwartenden gleichzeitigen Belastung festzulegen. Die angefertigten Planungs- und Ausführungsunterlagen des Installateurs bzw. Planers sind von diesem dem Kunden zu übergeben.
- g) Unzulässige Spannungen auf die Installation, insbesondere durch Einbau der Messeinrichtung, sind durch entsprechende Wahl der Bauweise und der Materialien zu verhindern.
- h) Ein Potentialausgleich gemäß VDE 0100 und VDE 0190 sowie DVGW-Arbeitsblatt GW 190 ist herzustellen. Diese Arbeit ist von einem zugelassenen und eingetragenen Elektroinstallationsunternehmen im Auftrag des Anschlussnehmers auszuführen.
- i) Zusatzgeräte wie z.B. Enthärtungs- oder Aufbereitungsanlagen sind unter Beachtung des Regelwerks und der hygienischen Anforderungen zu errichten. Sie dürfen keine Auswirkungen auf das öffentliche Versorgungsnetz haben und sind mit dem Antrag auf Inbetriebsetzung der ENRW anzuzeigen. Gleiches gilt für die Errichtung von Druckerhöhungsanlagen.
- j) Kundeneigene Wasserversorgungsanlagen wie z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und Brauchwasserinstallationen sind unter Beachtung des Regelwerks und der hygienischen Anforderungen zu errichten und dürfen grundsätzlich nicht mit dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden. Die Leitungen einer kundeneigenen Wasserversorgung sind dauerhaft durch eine geeignete Markierung kenntlich zu machen. Die Entnahmestellen sind möglichst als Steckschlüssel-Auslaufventile auszuführen und mit einem entsprechenden Hinweisschild („kein Trinkwasser“) zu versehen. Die Errichtung solcher Anlagen ist ebenfalls der ENRW mit dem Antrag auf Inbetriebsetzung anzuzeigen.

k) Änderungen an bestehenden Kundenanlagen sind der ENRW anzuzeigen.

### 8. Inbetriebsetzung

- a) Die Inbetriebsetzung / Zählersetzung ist vom VIU bei der ENRW mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin zu beantragen. Dafür ist das zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Es ist im Original, vollständig, vom verantwortlichen Fachmann unterschrieben und mit Firmenstempel versehen einzureichen, ggf. kann es vorab per Fax oder Email zugesandt werden.
- b) Im Inbetriebsetzungsformular sind Angaben über die Verbrauchsmenge zu machen, welche der Dimensionierung der Kundenanlage zugrunde gelegt wurde. Die Verbrauchsmenge ist als Spitzendurchfluss in l/s anzugeben. Dem Inbetriebsetzungsformular ist ein Strangschema über die Installation beizufügen.
- c) Der verantwortliche Fachmann des VIU bestätigt mit der Unterschrift auf dem Inbetriebsetzungsformular, dass die Kundenanlage nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt wurde.
- d) Die Zählersetzung erfolgt nach Terminabsprache durch die ENRW. Eine Abnahme der Kundenanlage durch die ENRW erfolgt in diesem Zusammenhang nicht.
- e) Sind zusätzliche Anfahrten der ENRW erforderlich, z.B. weil die Kundenanlage zum vereinbarten Inbetriebsetzungstermin nicht fertig gestellt ist oder Mängel aufweist, werden die entstandenen Kosten dem VIU in Rechnung gestellt.

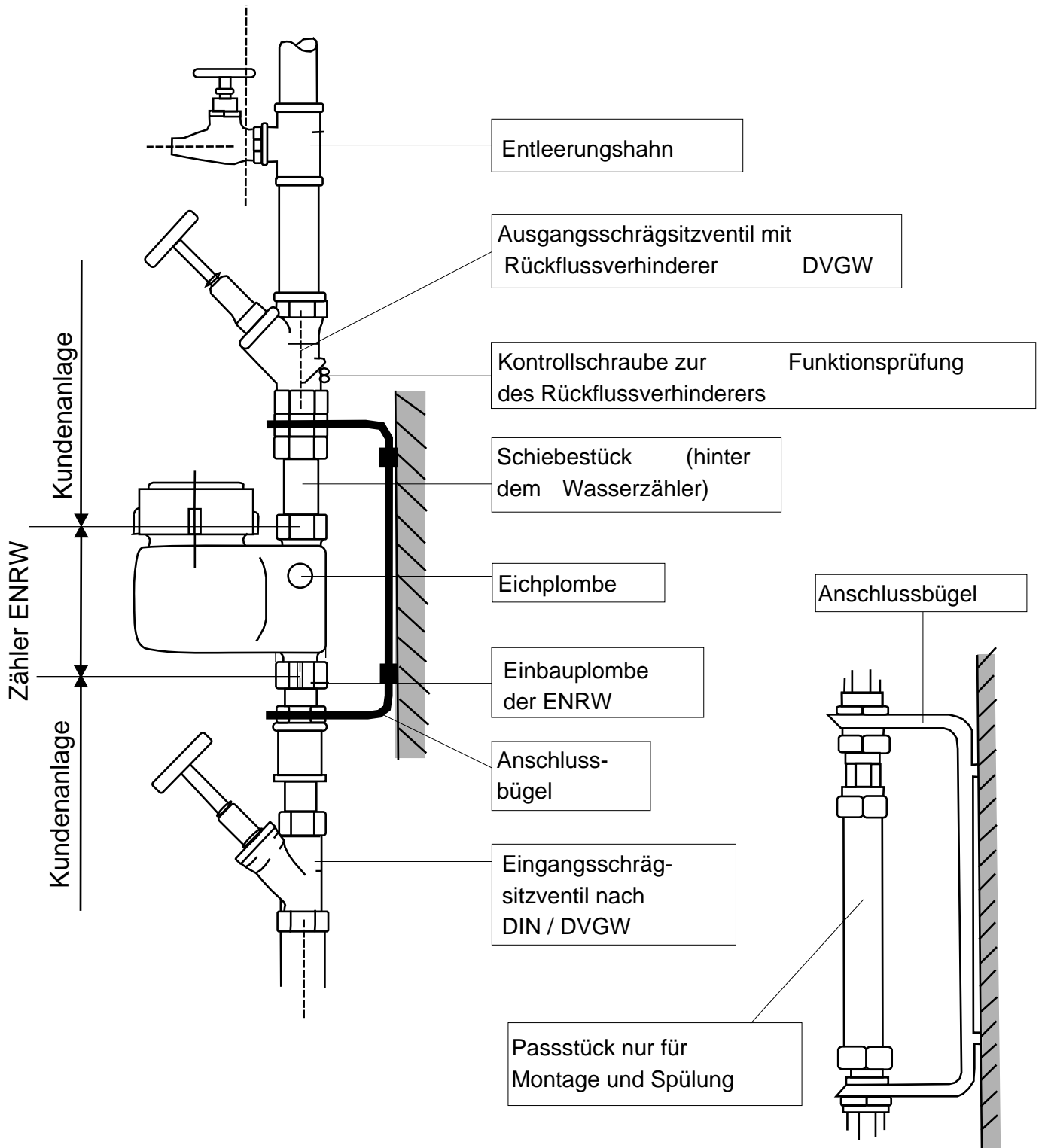
Anlage

- Montageanleitungen

# Montageanleitung Wasserzähler

senkrechter Einbau eines Hauswasserzählers  
mit Anschlussbügel nach DIN 1988 Teil 2 (9)

## Seitenansicht



# Montageanleitung Wasserzähler

waagrechter Einbau eines Hauswasserzählers  
mit Anschlussbügel nach DIN 1988 Teil 2 (9)

